

Die unheilige Allianz zweier Volksbetrüger

Der angeblich weltanschaulich neutrale Staat und die verkappte Staatsreligion Christentum¹

I. Nur noch jeder zweite Deutsche glaubt an Gott

- 1) Entchristlichung der Geistlichkeit und die säkulare Gesellschaft

II. Täuschung und Manipulation mit Hilfe der Bibel

- 2) Lug und Trug um die Geburt Jehoschuas, alias Jesus Christus
- 3) Der *gefälschte* Missionsbefehl und der *echte* Judenhass im Neuen Testament

III. Verfassungsverrat und Höchstprivilegierung zu Gunsten des Christentums

- 4) Religiöse Herrschaftszeichen in Gerichten des *keineswegs* weltanschaulich neutralen Staates
- 5) Der verfassungswidrige Ethikunterricht: *zwangsweiser* Ersatz für das *freiwillige* Fach Religion
- 6) Die Glaubensfreiheit eines „Gesundbeters“ als höchstes Menschenrecht?

1) Entchristlichung der Geistlichkeit und die säkulare Gesellschaft

Vor etwa einem Vierteljahrhundert saß mir eines mittags in der Mensa der Universität Hamburg ein Kommilitone gegenüber, der mir auf Befragen mitteilte, er studiere „Theologie“. Ich fragte ihn, wie man in unserer Zeit noch an den biblischen Gott glauben könne. Der Theologe erklärte seelenruhig, er glaube ja gar nicht an Gott. Völlig verblüfft fragte ich weiter, weshalb man Theologie studieren könne, wenn man praktisch Atheist sei. Da antwortete mein Gegenüber mit größter Gelassenheit, er studiere dieses Fach, um den Menschen zu helfen; er hätte genauso gut Medizin wählen können.

An dieses Erlebnis dachte ich wieder, als ich in dem Band *Kirchen und Staat, vom Kaiserreich zum wiedervereinigten Deutschland* den sonst rätselhaften Satz las: „Jüngste Befragungen zum Pfarrerbild bestätigen ein zunehmendes Desinteresse junger Geistlicher an theologischen Fragen.“² In demselben Absatz hatte der Autor, der Theologie-Professor Besier, eine empirische Untersuchung aus dem Jahre 1997 von Klaus-Peter Jörns mit geradezu dramatischen Ergebnissen über das Gottesbild heutiger Gemeindepfarrer zitiert. Danach spricht bereits ein Drittel der befragten Seelsorger Jesus Christus das „Gottesprädikat“ ab. Etwa der gleiche Anteil - wirklich nur ein Drittel! - hält die Bibel als das zentrale Buch der Christenheit noch für heilig. Bloß 43% der befragten Geistlichen sind davon überzeugt, dass Gott allmächtig ist.

1 Siehe die Definition von „Staatsreligion“ im 4. Kapitel („Religiöse Herrschaftszeichen...“), 2. Absatz unten.

2 Besier, Gerhard: „Rolle und Entwicklung der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR“, in: *Kirchen und Staat, vom Kaiserreich zum wiedervereinigten Deutschland*, Hg. Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München, 2000, 1. Auflage, S. 94 -121, Zitate und Belege auf S.120f.

Weiter referiert Besier die Forschungsergebnisse Jörns' mit folgenden Worten: „Mit der Degradierung des ewigen Gottessohnes zum bloßen Menschen Jesus korrespondiert der Zusammenbruch der christlichen Erlösungslehre: An die zentrale biblisch-theologische Aussage der Erbsünde glauben nur noch 13 Prozent der befragten Pfarrer. Mit einem Jüngsten Gericht rechnet nur noch ein Drittel dieser Pastoren.“ Besier zitiert dann Jörns zustimmend mit dessen alles entscheidender Frage, „wie die Kirchen mit der Diskrepanz zwischen dem, was sie lehren, und dem, was selbst die Glaubenslehrer und -lehrerinnen in Kirche und Gemeinde wirklich glauben, künftig umgehen wollen“.

Was nun die Gesamtgesellschaft anlangt, erwähnt Besier eine „Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach vom Frühjahr 1993“, die die „abnehmende Bedeutung klassischer Religiosität“ unterstreiche. Danach rangiert „Freiheit“ in einer Idealwelt an erster Stelle, „Religiosität“ dagegen auf dem vorletzten Rang von insgesamt 17 Positionen. Schon aus solchen Erhebungen nach der religiösen Einstellung können nachdenkliche Menschen ohne geistige Scheuklappen ableiten, dass die von interessierter Seite behauptete „christliche Grundhaltung“ in Deutschland mehr Lüge als Wahrheit sein dürfte. Besier weist schließlich auf folgendes Paradoxon hin, das meistens verschwiegen wird: Die Jenseits-Agenturen wollen noch immer keine Gefährdung ihres Status erkennen, obwohl sie erleben müssen, „dass das Kirchenvolk ihnen wegläuft. Diese innere Auszehrung könnte die politischen Kräfte nötigen, über die Stellung der Kirchen in der Gesellschaft neu nachzudenken. Eine Minderheitenkirche wird nicht mehr einzigartig privilegiert an der Gestaltung dieser Gesellschaft mitwirken können“.

Auch an die *offiziellen* Mitgliederzahlen der lutherischen und katholischen Kirche werden völlig unsinnige Schlussfolgerungen einer weitgehend „christlichen“ Gesellschaft geknüpft! Bereits das *Harenberg Lexikon der Gegenwart von 1999*³ kann die protzigen Mitgliederzahlen der Glaubenskonzerne als völlig irreführend demaskieren. Unter dem Stw. „Kirche, Evangelische“ liest man bei „Mitgliederbefragung“ nämlich folgendes: „Nur 11% der Befragten besuchten regelmäßig den Gottesdienst: 42% gaben an, nicht an Gott zu glauben.“ Das bedeutet also im Klartext, dass von 27,7 Mio evangelischer Taufscheinchristen nach dem Stand vom 31.12.1996 in Wirklichkeit 11,63 Millionen Ungläubige, also Atheisten sind! Nach demselben Lexikon meldeten die Katholiken für Ende 1996 27,5 Mio Mitglieder. Nimmt man nun analog zu den protestantischen Schaumschlägereien an, dass etwa ein Drittel der Katholiken (also 9,16 Mio Menschen) nicht an Gott glaubt, dann gäbe es in Wirklichkeit zusammen mehr als 20 Mio „atheistische Christen“.⁴ Rechnet man diese zu den

³Aktuell '99, Harenberg Lexikon der Gegenwart, Dortmund, 1998.

⁴ Vgl. dazu Rampp, Gerhard: „Die Institution Kirche und die ‚real existierenden‘ Gläubigen - zwei verschiedene Größen“ auf S.71f seines Aufsatzes „Die Kirchen als Gefahr für die Geistesfreiheit?“, in: *Aufklärung und Kritik*, Nürnberg, 1/1996, S.71-82.

Ich kann mir die Absurdität von rund 20 Millionen „gottlosen Christen“ nur mit vier möglichen Gründen erklären: 1) Zehntausende und ihre Familienangehörige sind wegen ihrer Arbeit in den Quasi-Monopolen der kirchlichen Sozialdienste gezwungen, entgegen ihrer Überzeugung nominell Christen zu bleiben oder es wieder zu werden. 2) viele Leute möchten noch für Geburt, Hochzeit, Tod einen spektakulären „Feierservice“ nutzen, der weitgehend des ursprünglichen Sinnes entbehrt. 3) Der Faktor „sozialer Zwang“ ist sicherlich besonders auf dem Lande, in Klein- und Mittelstädten und auch in konservativen Familien und Gruppen noch von erheblicher Bedeutung. 4) Viele ungläubige „Christen“ sind auf unwahre Behauptungen hereingefallen, nämlich die Kirche tue soviel Gutes im sozialen Bereich mit den so genannten Kirchensteuern, während diese Gelder in Wahrheit überwiegend zur Aufrechterhaltung des Apparates und zum (teilweisen) Unterhalt kirchlicher Gebäude verbraucht

20 Mio Kirchenfreien hinzu, erreichen wir etwa die Hälfte der deutschen Gesamtbevölkerung mit einer atheistischen und agnostischen Einstellung⁵, ohne dass dies in unseren klerikal unterwanderten Massenmedien⁶ jemals auch nur andeutungsweise zum Ausdruck käme. Jeder, der sich nicht selber belügt, wird niemanden schon deshalb als Christen bezeichnen, der sich die sogenannte *Kirchensteuer* - ein Definitionsbetrug für „Mitgliederbeitrag“! - von seinem Einkommen abziehen lässt, für den Gott aber nur ein Mythos ist und der das „Glaubensbekenntnis“ seiner Religionsgemeinschaft als sinnlos empfinden muss.

2. Lug und Trug um die Geburt Jehoschuas, alias Jesus Christus

Was die Geschichtlichkeit des Wanderpredigers Jesus von Nazareth betrifft, gibt es keine einzige glaubwürdige profane Quelle. Alle Behauptungen der Christentumspropagandisten über das angebliche Leben ihres Menschheitsbeglückers gehen auf das tendenziöse Neue Testament zurück.⁷ Wo doch weltliche Quellen angegeben werden, sind sie nichtssagend oder nachgewiesene Fälschungen. Der bedeutendste jüdische Historiograph jener Zeit, Flavius Josephus, erwähnt Jesus kurz, aber alle ernsthaften Gelehrten sind sich darüber einig, dass dieses *Testimonium Flavianum* eine christliche Fälschung aus dem 3. Jahrhundert ist.⁸

Der englische Autor Robin Lane Fox weist darauf hin, im Frühchristentum habe man möglicherweise überhaupt nicht gewusst, wann und wo der angebliche Gottessohn geboren worden sei. Von ungleich größerem Interesse sei ursprünglich sein Kreuzestod und die daran geknüpfte Erlösungshoffnung seiner Anhänger gewesen.⁹ Deschner schreibt zur Entstehung des Weihnachtsfestes, um 200 habe Clemens von Alexandrien den 17. Nov. als den richtigen Tag angesehen. Er habe auch überliefert, manche hätten den 19. April und wieder andere den 20. Mai als Geburtsdatum des Galiläers angegeben. Das heutige Weihnachtsfest habe sich erst im 2. Jahrhundert in Ägypten entwickelt und sei dort am 6. Januar gefeiert worden, dem Geburtstag des Gottes Osiris. Deschner fährt dann wörtlich fort: „Erst im Jahre 353 hat die Kir-

werden. In dem Buch *Die Caritas-Legende* spricht der Autor Horst Herrmann „von einer faktisch ‚staatlich finanzierten Kirche in Deutschland‘ und fragt, ob angesichts der vom Grundgesetz gebotenen Trennung von Staat und Kirchen hier nicht ‚der Tatbestand der Veruntreuung öffentlicher Gelder‘ erfüllt sei“ (diese Literaturangabe findet sich bei Proske, Wolfgang: „Gegen Religion, für Philosophie in der Schule“, in: *Konfessionslos in der Schule*, Hg. Czernak u.a., Lichtenau - Aschaffenburg, 1994, S. 33, Anm. 42).

5 So erklärt auch Gerhard Czernak: „Immer wieder wurden (...) Umfrageergebnisse veröffentlicht, wonach nur noch um 50% der Bundesbürger (BRD-W) am ‚Gott‘ glauben.“ in: „Verfassungsbruch als bayerischer Erziehungsgrundsatz?“, S.46, Aufsatz auf S.36-109 im Sammelband: *Handbuch für konfessionslose Lehrer, Eltern und Schüler, Das Beispiel Bayern*, Hg. Wolfgang Proske, Aschaffenburg - Berlin, IBDK Verlag, 1992.

6 Siehe dazu Uppendahl, Klaus: „Ständiger Rechtsbruch im Äther“ auf S.133-135 des Aufsatzes „Bibel, Christen, Kruzifix - über Wahrheit, Gleichheit, Recht“, in: *Aufklärung und Kritik*, Nürnberg, 1/1996, S.122-140.

7 „Jesus Christus ist keine Erfindung begabter Romanautoren. Daß es aus der Zeit seines Wirkens nicht ein einziges - kein einziges! - Dokument gibt, das, die Bibel ausgenommen, seine reale Existenz bestätigt, tut der Erkenntnis keinen Abbruch: Jesus hat gelebt.“ Worm, Alfred: *Jesus Christus, Die Wahrheit über den wahren Menschen*, Düsseldorf, Econ, 1993, S.40.

8 Anhänger der neuen Religion konnten es nicht verwinden, dass der weitgehend glaubwürdige Josephus aus dem 1. Jahrhundert u.Zt. den angeblichen Erlöser der Menschheit nicht erwähnte und vermutlich auch nicht kannte.

9 Fox, Robin Lane: *Die Geheimnisse der Bibel richtig entschlüsselt*, Augsburg, Bechtermünz, 2000, S.39

che den Geburtstag Christi auf den 25. Dezember, den Geburtstag des Mithras, des unbesiegbaren Sonnengottes verlegt, um diesen aus dem Volksbewusstsein zu verdrängen.“¹⁰

Das Neue Testament berichtet, Jesus sei ein Zimmermannssohn aus Nazareth gewesen. Bethlehem als seine angebliche Geburtsstadt nennen nur Matthäus und Lukas. Nach Meinung fast aller ernsthaften Wissenschaftler unserer Zeit ist die Geschichte von der Geburt in der „Stadt Davids“ offenbar nur entstanden, „um den Messiasanspruch Jesu zu rechtfertigen. Der Messias sollte aber nach einer Prophetie Michas (Micha 5,2-15) ein Spross aus dem in Bethlehem beheimateten Hause Davids sein.“¹¹ Fox zählt eine ganze Reihe von Gründen auf, warum Jesus aus Galiläa mit Sicherheit nicht im jüdischen Bethlehem geboren worden sein kann.¹²

Zum Matthäusevangelium schreibt der englische Autor, wer hier ins Grübeln gerate über strahlende Himmelskörper und über weise Sterndeuter aus dem Osten, der gehe von einer falschen Interpretation aus. Nun folgt ein Paukenschlag nach dem anderen: „Das Evangelium beruht *nicht* auf historischen Tatsachen, es erzählt *nicht* von einem echten Kometen oder von wirklichen Sterndeutern aus dem Osten (...). Bethlehem war *nicht* der Geburtsort Jesu, der Name der Stadt wurde aufgrund der hebräischen Verheißungen über den kommenden Messias eingesetzt; und auch die Geschichte um den Stern hatte einen ähnlichen Ursprung. Im Buch Numeri 24,17 prophezeit der Prophet Bileam: ‚Ein Stern geht in Jakob auf, ein Zepter erhebt sich in Israel.‘“ Fox fügt hinzu, wir wüssten, „daß diese berühmte Verheißung als Anspielung auf einen neuen Messias gewertet wurde.“ Die Sterndeuter seien „aus einer anderen Legende hinzugefügt“.¹³

Als Grundlage für meine Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den „Heiligen drei Königen“ würde bereits das maßgebliche katholische Nachschlagewerk *Lexikon für Theologie und Kirche* genügen,¹⁴ da es im kirchen- und religionskritischen Sinne als höchst unverdächtig gelten kann. Ich zitiere daraus die entscheidenden drei Sätze: „Die Historizität der Magiergeschichte wird heute kaum noch behauptet. Damit entfallen die Versuche, die Magier historisch als babylon. Astrologen, pers. Priester od. arab. Händler zu erklären. Auch die Rekonstruktion des Sterns als Supernova, Komet od. Jupiter-Saturn-Konjunktion berücksichtigt nicht die einem jüd. Midrasch ähnliche literarische Gattung.“ Indirekt gibt also die bedeutendste katholische Enzyklopädie in deutscher Sprache zu, dass die „Heiligen drei Könige“ frei erfunden wurden.

10 Deschner, Karlheinz: *Abermals krähte der Hahn*, Stuttgart, 1962, S.77

11 *Die Bibel und ihre Welt, Eine Enzyklopädie zur Heiligen Schrift in zwei Bänden*, Hg. Cornfeld und Botterweck, Pawlak, Herrsching (Lizenzausg.), 1991, Bd. 1, S.766. - Vgl. Fox, ebda, S.39.

12 Fox, ebda, S.38f. „Der Zensus richtete sich nach den Besitzverhältnissen der Lebenden, nicht nach irgendwelchen Vorfahren. (...) Im Jahre 6 n.Chr. hatte Galiläa im Gegensatz zu Judäa noch einen eigenen Herrscher und wäre demnach nicht von einer römischen Volkszählung oder Steuererhebung betroffen gewesen. (...) Die erste Zählung fand unter Quirinius im Jahre 6 n.Chr. statt, als Herodes der Große schon lange tot war; es handelte sich um eine lokale Zählung in der römischen Provinz Judäa, und es gab keinen reichsweiten Befehl des Kaisers Augustus dazu.“ Und Josephs Frau „schließlich hatte aus rechtlicher Sicht keinen Grund, ihr Heim zu verlassen.“

13 Fox, ebda, S.43f (Kursivdruck der Negation „nicht“ durch K.U.)

14 *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg im Breisgau, Herder-Verlag, Band 3, 1995, Stw. „Drei Könige, I. Biblischer Befund“

Ganz und gar irrsinnig erscheint es mir nun, für rein literarische Gestalten, die niemals gelebt haben, einen gesetzlichen Feiertag am 6. Januar jedes Jahres (oder an einem beliebigen anderen Tag) zu begehen und noch im 21. Jahrhundert daran festzuhalten.¹⁵ Ich richtete deshalb an den bayerischen Staatsminister der Justiz, den Katholiken Dr. Manfred Weiß, die Frage, ob er sich nicht dafür einsetzen wolle, diesen äußerst merkwürdigen gesetzlichen Feiertag der „Heiligen drei Könige“ abzuschaffen. Alternativ könne ja in Erwägung gezogen werden, einen Gedenktag für die zahlreichen Opfer der Hexenverfolgung in Bayern einzurichten. Die Antwort mit Datum 21.6.2001, die „zuständigkeitshalber“ vom Kultusministerium verfasst wurde, berief sich auf das Feiertagsgesetz, die Bayerische Verfassung und auch auf Art. 139 WRV als Bestandteil des GG. Nun wörtlich: „Hieraus ist der Gesetzgeber verpflichtet, kirchliche Feiertage entsprechend der in Bayern verwurzelten Tradition anzuerkennen (...). *Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem traditionellen kirchlichen Feiertag ein historisch nachweisbares Ereignis zu Grunde liegt oder nicht.* Von Seiten der Staatsregierung bestehen keine Bestrebungen, den gesetzlichen Feiertag der Heiligen Drei Könige abzuschaffen.“ (Hv. K.U.). ***Das bedeutet also, ein Lügenmärchen bzw. eine Geschichtsfälschung wird als Grundlage für einen kirchlichen Feiertag genommen, und auch nachdem dies allen Entscheidungsträgern klar sein müsste, wird an dem Volksbetrug festgehalten!***

Hermann Gunkel erwähnt in seinem erstaunlichen Buch *Das Märchen im Alten Testament* im Zusammenhang mit dem „Aussetzungsmärchen“ des Mose die „Erzählung von der Geburt des Heilandes bei Lukas“. Beiläufig gibt er an, diese Geschichte sei „ja längst als Sage erkannt worden“¹⁶. Gunkel weist noch nach, die beiden Erzählungen von den Magiern und dem Bethlehemitischen Kindermord bei Matthäus enthielten zwei verbreitete Märchenmotive, die „nicht selten“ miteinander verbunden seien. Es handele sich einerseits um die „Gefahren, die dem Kinde drohen“ und andererseits um „eine Weissagung (...), die Menschen zu vereiteln streben, die aber das Schicksal dennoch erfüllt“.¹⁷ Gunkel fährt dann fort, sehr häufig sei dieses Motiv in der Form, „daß der gegenwärtige König, der jetzt noch im Besitz aller Macht ist, den zukünftigen Herrscher, der ihn einst entthronen wird, in dem Kindlein verfolgt.“¹⁸

Der *Bethlehemitische Kindermord* des Herodes ist ebenfalls eine freie Erfindung wie die *Weisen aus dem Morgenlande*. Besonders ärgerlich ist wieder der Umstand, dass die Kirche und ihre ideologischen

15 Unbedingte Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Kirchen in weiten Bevölkerungskreisen mit Lug und Trug den falschen Eindruck hervorrufen, die „Weisen aus dem Morgenlande“ hätten tatsächlich gelebt und die von Matthäus berichteten Begebenheiten im Zusammenhang mit der Geburtserzählung Jesu hätten sich wenigstens im Kern so abgespielt. Überspitzt ausgedrückt könnte man Hänsel und Gretel als *wahrhaftigere* Figuren bezeichnen als die Sterndeuter auf der Suche nach dem neugeborenen König, denn die ebenso frei erfundenen biblischen Figuren werden Kindern und Erwachsenen schamlos als geschichtliche Personen aufgetischt, während dies von Hänsel und Gretel ernsthaft nie behauptet wurde.

16 Gunkel, Hermann: *Das Märchen im Alten Testament*, Frankfurt a.M., 1987, S.132f - Fox bewertet die Angaben des Lukas praktisch als Erfindungen, wenn er schreibt: „Lukas' Geschichte ist historisch unmöglich und inkohärent, sie steht im Widerspruch zu Lukas' eigenen Angaben über den Zeitpunkt der Verheißung (in Herodes' Regierungszeit) sowie zu Matthäus' langer Erzählung über die Geburt Christi, die ebenfalls König Herodes den Großen als Herrscher nennt. Sie ist daher falsch.“ (Fox, ebda, S.39).

17 Mir fiel in diesem Zusammenhang spontan das Märchen von Dornröschen ein. Auch an den griechischen Ödipus-Mythos sei erinnert.

18 Gunkel, ebda, S.134

Zuarbeiter in Bildung und Medien allen weismachen wollen, diese neutestamentlichen Märchen seien tatsächlich historische Ereignisse. Zahlreiche Geschichts-, Sozial-, und Kulturwissenschaftler sowie ein Heer von Medienmitarbeitern und vor allem auch die in den kirchlichen Diensten abhängig Beschäftigten werden bis auf den heutigen Tag immer wieder durch dreiste christliche Fälschungen und Manipulationen getäuscht. Sie führen dann ihrerseits - gewollt oder ungewollt - ein Millionenpublikum in die Irre, wenn sie z.B. die Lügengeschichte vom grausamen Kindermörder Herodes in ihre sonst durch normale Geschichtsquellen belegbare Darstellung einschließen.

So gibt es den Sachbuchautor Hubert Gundolf mit einem Titel *Massenmord, Das dunkelste Kapitel der Menschheitsgeschichte*. Der Verfasser zitiert ganz ungehemmt aus dem Neuen und Alten Testament wie aus völlig unbedenklichen Geschichtsquellen. Als anscheinend historische Ereignisse werden dann konsequenterweise ein „Engel des Herrn“, die „Weisen aus dem Morgenlande“, der „Bethlehemitische Kindermord“ und die *Erfüllung einer Weissagung des Jeremias* geschildert. Anschließend wird Flavius Josephus mit einem moralisch vernichtenden Urteil über Herodes zitiert, der „seine Königswürde mit dem Mord an unschuldigen Kindern und Säuglingen besudelte“. Gundolfs längeres Josephus Zitat enthält nun aber keineswegs einen Hinweis auf den Bethlehemitischen Kindermord.¹⁹

3. Der *gefälschte* Missionsbefehl und der *echte* Judenhass im Neuen Testament

Auch andere biblische *Unwahrheiten*, die den einseitig indoktrinierten Christen stets als *Tatsachen* verkauft werden, sind den meisten nicht bekannt. Der sogenannte *Missionsbefehl* bei Mt. 28,19 ist nach Deschner eine Fälschung.²⁰ Meines Erachtens ist allein der Wortlaut schon viel zu schön, um wahr zu sein - und damit eigentlich gleich sehr verräterisch: „Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“.²¹ Es finden sich gleich drei wichtige Lehrsätze der Kirche in einem Vers: der „Missionsbefehl“, der „Taufbefehl“ und das „Trinitätsdogma“, das nur an dieser Stelle in dieser eindeutigen Weise in der ganzen Bibel vorkommt! Vergessen werden sollte vielleicht auch nicht, dass diese ausgeklügelten Worte aus dem Munde des angeblich von den Toten auferstandenen Jesus stammen.

19 Gundolf, Hubert: *Massenmord, Das dunkelste Kapitel der Menschheitsgeschichte*, München, Heyne, 1981, S.87-89. Das zweibändige theologische Nachschlagewerk *Die Bibel und ihre Welt* (Bd. 1, *Stw.* Herodes I, der Große, S.638) bestätigt, dass der gut informierte und detailfreudige jüdische Historiograph diese angebliche Blutorgie an unschuldigen Kindern nicht erwähnt. - Übrigens besitze ich einbändige Lexika aus Frankreich, Spanien und Brasilien; unter den jeweiligen Stichwörtern für Herodes den Großen ist stets die von verlogenen Klerikern in die Welt gesetzte Geschichtslüge als Tatsache erwähnt. Titel: *Hachette, Le Dictionnaire*, Paris, 1991, 1652 Seiten; *Pequeño Larousse ilustrado*, Hg. Ramón García-Pelayo y Gross, Buenos Aires, 1964, 1664 S.; *Moderna Enciclopédia Melhoramentos*, São Paulo, 1976, 1076 S. (z.T. Herder-Material verwendet!)

20 Deschner, Karlheinz: *Kriminalgeschichte des Christentums*, Bd. 3, S.111f. Das *Wörterbuch des Christentums* verschweigt die „Interpolation“ beim *Stw.* „Mission“. Die dort erwähnte „Problematik“ reduziert sich angeblich auf „europ. Überlegenheitsbewußtsein“, „Zerstörung fremder Kulturen“, „Verachtung anderer Religionen“ u.ä. (*Wörterbuch des Christentums*; Hg. Drehsen, Häring, Kuschel, Siemers; München, Orbis, 1955).

21 Luther-Fassung. Die *Einheitsübersetzung* (-> Fn. 22) bietet folgenden Text: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauf sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Der behauptete Befehl zur Heiden- und Weltmission steht eindeutig den Versen bei Mt. 10,5f entgegen, wo Jesus seinen zwölf Jüngern befiehlt: „Geht nicht zu den Heiden, und betretet keine Stadt der Samariter, sondern geht zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel. Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe.“ An einer Verkündigung außerhalb der Grenzen seines Landes war der Galiläer also nicht interessiert. Dazu wäre wohl auch kaum Zeit gewesen, wo er ja den Anbruch des Gottesreiches noch zu Lebzeiten mancher seiner Zuhörer erwartete. Die Einheitsübersetzung der Bibel versucht ihre Leser in einer Fußnote schamlos zu verdummen, wenn sie schreibt, der Auferstandene „erneuert die in Mt. 10 berichtete Sendung durch den irdischen Jesus. Die Jünger erhalten jetzt aber einen weltweiten Auftrag.“²²

Der seltsame Missionsbefehl ist auch bei kritischen Geistern als Fälschung unbekannt geblieben. Ich besitze Bücher über die Verbrechen der christlichen Mission im Verbund mit dem europäischen Kolonialismus, der Ausplünderung fremder Kontinente und der Vernichtung hochstehender Kulturen. Der eine Titel nennt sogar einen Teil des „Missionsbefehls“; dass dieser aber nicht echt ist, erwähnt keiner der Autoren.²³ Ganz offensichtlich wussten sie dies nicht, die sich sonst über ihr Fachgebiet als sehr kundig erweisen. Nun, die Nichttheologen ahnen ja in den allermeisten Fällen nicht einmal, dass nach Röm. 3,7²⁴ *die Lüge zur Ehre Gottes in der Bibel gerechtfertigt wird*; ihnen ist natürlich in der christlichen Zwangsindoktrination²⁵ nur das 8. Gebot als Verbot der Lüge eingetrichtert worden. Dass die angeblich so hochmoralische Kirche sich heimlich das genaue Gegenteil gestattet - und dann als Gipfel der Unverfrorenheit noch mit einer Sondererlaubnis ihrer „Heiligen Schrift“ -, dürfte 90 Prozent der Deutschen unbekannt sein.²⁶

Der vorgetäuschte Befehl Jesu zur Weltmission ist also im „christlichen Abendland“ weitgehend geläufig, wengleich *nicht als Fälschung* bekannt. Andererseits sind *echte judenfeindliche* Stellen oder *judenfeindlich ausgelegte Inhalte* im Neuen Testament noch heute nur wenig bekannt. Über die grauenvolle Judenvernichtung durch Hitler-Deutschland wird in den Schulen und den Medien berichtet; selten wird aber freimütig eingestanden, dass ohne die fast 2000-jährige Geschichte der Judenverfolgungen und -pogrome durch „gottesfürchtige Christen“ der fabrikmäßig betriebene Völkermord an den europäischen Juden durch die Nationalsozialisten kaum denkbar gewesen wäre. Bereits eine der Kernaussagen des Neuen Testaments wurde kollektiv gegen die Volksangehörigen des Wanderpredigers aus Nazareth ausgelegt: Der Hauptvorwurf der Christen gegen die Juden lautete nämlich, sie hätten „unseren Herrn Jesus ans Kreuz ge-

²²Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Altes und Neues Testament, Pattloch 1991, Lizenz Weltbild, Augsburg, NT, S.40

²³1) Höfling, Helmut : ... *geht hin und lehret alle Völker, Missionare von Las Casas bis Albert Schweitzer*, Düsseldorf, Econ, 1982

2) von Paczensky, Gert: *Teurer Segen, Christliche Mission und Kolonialismus*, München, Goldmann, 1994

²⁴„Wenn aber die Wahrheit Gottes durch meine Lüge herrlicher wird zu seinem Preis, warum sollte ich dann noch als ein Sünder gerichtet werden?“

(Luther-Übersetzung; die *Einheitsübersetzung* tauschte das harte Wort „Lüge“ durch die mildere Bezeichnung „Unwahrheit“ aus!)

²⁵Siehe das 5. Kapitel „Der verfassungswidrige Ethikunterricht: *zwangsweiser* Ersatz für das *freiwillige* Fach Religion“

²⁶*Die zehn Gebote*, Hg. Kinderhilfswerk e.V. München, 1975. Auf den S.176-197 verbreiten sich zahlreiche Christen über das 8. Gebot, darunter als Prominentester Heinrich Böll. Unter besonderen Umständen wird auch die kleine Notlüge geduldet, von der „Sondermoral“ der Kirche nach Röm. 3,7 finde ich aber nicht auch nur die geringste Andeutung! Vergessen wir nicht, dass im „Wissenschaftlichen Beirat“ natürlich auch je ein katholischer und evangelischer Theologe vertreten waren.

schlagen“.²⁷ Die Christen übersahen allerdings geflissentlich, dass Jesus nach ihrem eigenen zentralen Dogma nur durch seinen behaupteten Opfertod die sündige Menschheit erlösen konnte. Wäre der Galiläer am Leben geblieben, hätte das Heilsgeschehen nicht stattfinden können. Die Christen müssten also jedem ewig dankbar sein, der Jesus ans Kreuz nagelte oder jedenfalls bei seinem Tode behilflich war.

Im Neuen Testament gibt es verschiedene eindeutig judenfeindliche Stellen bei den Evangelisten und bei Paulus. Schlimm ist Joh. 8,37-44. Darin beschuldigt Jesus die Juden in einem Streitgespräch, den Teufel zum Vater zu haben, der von Anfang an ein Mörder und Lügner gewesen sei. Hier tritt der sonst als so sanftmütig geschilderte Galiläer als glühender Hasser der Juden auf, die er nicht zu seiner Glaubenswahrheit zu bekehren vermochte. Damit muss dieser johannäische Jesus als eine der einflussreichen Quellen christlicher Judenfeindschaft bewertet werden! Nebenbei bemerkt vergaß unser Wanderprediger bei dieser wilden Auseinandersetzung natürlich vollkommen sein Gebot der „Feindesliebe“, das ihm auch stets bei seinen Tiraden gegen die etablierte Priesterschaft seines Landes aus dem Gedächtnis entschwand.

Eine der entsetzlichsten Stellen überhaupt, die im NT zum Judenhass aufstacheln, ist 1 Thess 2,15f: „Diese [die Juden] haben sogar Jesus, den Herrn, und die Propheten getötet; auch uns haben sie verfolgt. Sie mißfallen Gott und sind Feinde aller Menschen ... Dadurch machen sie unablässig das Maß ihrer Sünden voll. Aber der ganze Zorn ist schon über sie gekommen.“²⁸ - Bei Mt. 27,25 verfluchen sich die Juden selbst, als sie auf der Kreuzigung Jesu durch den römischen Statthalter Pontius Pilatus bestehen: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder.“ Das sahen viele „rechtgläubige“ Christen als Aufforderung an, hemmungslos Angehörige der mosaischen Religion zu verfolgen, auszurauben und niederzumetzeln; dabei wirkte die abendländische Geistlichkeit unter Einschluss zahlreicher Päpste als Einpeitscher mit.²⁹

27 In den *Informationen zur politischen Bildung*, Nr. 271, 2. Quartal 2001, mit dem Titel „Vorurteile - Stereotype - Feindbilder“ lesen wir in „Antisemitismus“ von Werner Bergmann (S.37-42), Abschnitt „Christlicher Antijudaismus“ auf S.38: „Im Zentrum der judenfeindlichen Vorwürfe stand die Überbetonung des Anteils der Juden an der Leidensgeschichte Jesu in den Evangelien (...), die im Vorwurf des Christumordes gipfelte“ (es folgt ein Zitat aus 1. Thess 2,15 mit etwas anderem Wortlaut als bei mir weiter unten). - Dagegen behauptet z.B. der „kritische Katholik und Humanist“ Alfred Worm, die Evangelisten stellten den Sachverhalt falsch dar. In Wirklichkeit hätten nur die Römer den Wanderprediger aus Nazareth zum Kreuzestod verurteilen können. (Worm, ebda. „Die Anklage aus römischer Sicht“, S.286-290)

28 Zitat nach der *Einheitsübersetzung* (-> Fn.22).

29 „Die Päpste machten den Judenhaß zum Teil ihres Kirchenprogramms. Innozenz III. (1198 bis 1216) beispielsweise war nur einer von vielen Judenverfolgern auf dem Stuhle Petri. Ein sehr erfindungsreicher freilich: Innozenz ... richtete Judenghettos ein; er kreierte den diskriminierenden >gelben Fleck< (der im Dritten Reich zum >gelben Judenstern< mutierte); und er untermauerte seine krausen Rassenideen mit theologischen Argumenten aus dem Neuen Testament. Seine drei päpstlichen Bullen und die vielen anderen Schreckensdokumente aus seiner Ära waren adäquate Vorläufer der >Nürnberger Gesetze< zu Hitlers Zeiten.“ (Worm, ebda., S.32). - Ein großer Judenhasser war der Reformator Martin Luther, der auch besonders intimen Umgang mit „Gottes Wort“ pflegte. Übelkeit erregend ist sein Pamphlet *Von den Juden und ihren Lügen* (1543). Darin fordert er, die Synagogen, Schulen und Häuser der Juden anzuzünden und zu zerstören, ihnen die heiligen Schriften wegzunehmen und es ihnen unmöglich zu machen, dass sie in Zukunft in ihrer Religion unterwiesen werden. Den Juden sollte dann das reine Überleben so schwer gemacht werden wie Verbrechern oder Leibeignen. Den Tod forderte Luther aber ausdrücklich nur für die aufrührerischen Bauern mit diesen Worten: „Man mochte sie erschlagen wie die tolln Hunde.“ Welch ein beispielhafter Christ, dieser Martin Luther, der übrigens von den Nazis oft als „Nationalheld“ mit dem „Führer“ verglichen wurde. (Karalus, Paul: „Luther und die Juden“, S.223-240 in: *Martin Luther*, Hg. ARD und ZDF, 1983, München, Goldmann).

4. Religiöse Herrschaftszeichen in Gerichten des keineswegs weltanschaulich neutralen Staates

Zur Trennung von Staat und Kirche und Nichtprivilegierung transzendentaler oder diesseitiger Weltdeutungen gibt es einige hübsche Grundgesetzartikelchen sowie eine Reihe schön klingender höchst-richterlicher Entscheidungen. Besonders bekannt und häufig zitiert sind folgende theoretische Kernsätze des BVerfG von 1965: „Das Grundgesetz (GG) legt (...) dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“³⁰ - Soweit die Verfassungstheorie. Dass die bundesdeutsche und insbesondere die bayerische Rechtspraxis teilweise himmelweit von diesen hehren Grundsätzen abweicht, ist zweifellos allen bewusst. Tatsächlich gibt es in unserem viel beschworenen weltanschaulich-neutralen Rechtsstaat eine ganze Reihe gravierender Verfassungsbrüche zu Gunsten der Großkirchen.

Recht und Gerechtigkeit sollen ihre hauptsächlichen Stützen in der Verfassung, den Gesetzen und den verschiedenen Stufen und Formen der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit gut ausgebildeten unparteiischen Richtern finden. Nun sind in deutschen Bundesländern mit einem traditionell militanten Katholizismus als Mehrheitskonfession offenbar sämtliche *staatlichen* Gerichtsäle mit dem Hauptkennzeichen des Christentums, einer Kreuzesdarstellung, an markanter Stelle ausgestattet. Schon hier müssen ernsthafteste Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Behauptung einsetzen, wir lebten in einem weltanschaulich neutralen Staat. Nach gründlicher Überprüfung der tatsächlichen *staatskirchenrechtlichen* Verhältnisse in Deutschland wird man zwangsläufig zu dem Schluss gelangen, dass das Christentum de facto als *Staatsreligion* behandelt wird - trotz ständigen Leugnens. Der Brockhaus von 1999 definiert „Staatsreligion“ folgendermaßen: „die von einem Staat in seinem Territorium ausschl. anerkannte oder *zumindest bevorzugte Religion* bzw. Konfession. Im Unterschied zur förmli. Staatskirche ist die Staatsreligion jedoch vom Staat nicht direkt beeinflusst oder mit ihm identisch.“³¹

In Anbetracht solcher Überlegungen wandte ich mich vor zwei Jahren mit einer ausführlichen Anfrage an die Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin. Ich wählte den Betreff *Kirchen- oder Inquisitionsnachfolgegerichte im bundesdeutschen „Rechtsstaat“?* Ich führte im wesentlichen aus, die Mitglieder des Bundes für Geistesfreiheit und ich hegten ganz erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit bayerischer Gerichte in weltanschaulichen Fragen. Diese *staatlichen* Organe der Rechtspflege seien nach unserer Kenntnis wie *Kirchen- oder Inquisitionsnachfolgegerichte* in allen Sitzungszimmern mit dem *rein*

³⁰Handbuch für konfessionslose ..., ebda., S.39

³¹ Der Brockhaus in Text und Bild, Das Lexikon in der PC-Bibliothek, © 1999 Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim, Hv. K.U. - Für den GG-Kommentator Seifert bedeuten jedoch die beiden genannten Begriffe das gleiche, vermutlich aus ideologischen Gründen, um die Fiktion der Trennung von Staat und Kirche so weit wie möglich aufrecht zu erhalten: „Art. 137 I WeimRVerf bestimmt, daß keine Staatskirche, d.h. keine Staatsreligion (...) mehr besteht.“ (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Taschenkommentar, Hg. Seifert/Hömig, Baden-Baden, Nomos, 4. Auflage, 1991, S.594).

christlichen Sinnbild „Kreuz“ oder „Kruzifix“ ausgestattet. Daher müsse es als ziemlich sinnlos erscheinen, gegen die christlichen Sieges- und Territorialzeichen, die sich grundgesetzwidrig auch in zahlreichen anderen *öffentlichen* Einrichtungen befinden, mit Hilfe dieser genauso ausgerüsteten Gerichte vorgehen zu wollen. Das sei so ähnlich, als solle man seine pazifistische Gesinnung von einem Kriegerverein bewerten lassen.

Das Rechtsmonopol liege beim Staat, aber hier werde schamlos der Eindruck erweckt, als lägen kirchlich-christliche Interessen jeder Rechtsfindung und Rechtssprechung zu Grunde. Außerdem könne dieser eklatante Missbrauch eines ausschließlich religiösen Zeichens im staatlichen Gericht einen äußerst bedenklichen Eindruck hervorrufen: Mit der *verfassungsmäßig garantierten Trennung von Kirche und Staat* sei es nicht weit her, wenn der Staat seine Gerichte unter das blutriefende Symbol einer militanten Sondergruppe stelle, die keinerlei überlegene Sittlichkeit für sich beanspruchen könne. Wenn man nun in *staatlichen* Gerichten keine *staatlichen* Hoheitszeichen, sondern nur das blutbefleckte *christliche* Herrschaftszeichen finde, müsse sich ein aufgeklärter Mensch wie in einem Alptraum fühlen und an die zahllosen Scheiterhaufen denken, die während vieler Jahrhunderte unter den gleichen Kruzifixen loderten, die noch heute Millionen Andersdenkender aufgezwungen würden.

Ich bat die Bundesjustizministerin u.a. um die Beantwortung folgender Frage: „Wann wird in bayerischen und anderen Gerichten Deutschlands endlich ein rechtsstaatlicher Normalzustand hergestellt und das rein religiöse Sinnbild ausnahmslos und unwiderruflich entfernt? Nach unserer Ansicht wären Sie und Ihre Bundesregierung nach dem GG-Art. 31 („Bundesrecht bricht Landesrecht“) dazu verpflichtet, notfalls mit Zwangsmaßnahmen gegen staatliche Gerichte vorzugehen, die formal den Eindruck erwecken, *Kirchen- oder Inquisitionsnachfolgegerichte* zu sein.“

Ich erwähnte auch, dass es eine erkleckliche Zahl Bundessymbole ohne Bezug auf eine Religion gäbe wie z.B. Bundesadler, Bayernwappen, Staatsflagge, Bild der Justizministerin, des Bundespräsidenten oder Bundeskanzlers o.ä. Nach der überwiegenden Meinung der Deutschen stellten *Kreuz und Kruzifix ausschließlich Symbole aus dem religiösen, nicht staatlichen Bereich* dar. In einem Beitrag über die staatlichen Hoheitszeichen in dem Sammelband *Deutsche Verfassungsgeschichte* aus der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn³² fand ich diese kirchlichen Sinnbilder in Verbindung mit unserem Staat demzufolge auch nicht erwähnt. Der Verfasser, Dr. Friedrich Henning, bestätigte mir nachdrücklich auf eine entsprechende Anfrage, sein Beitrag beschäftige sich ausschließlich „mit den *politischen* Repräsentationskennzeichen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verfassung (...) und dazu gehört nicht das christliche Kreuz oder Kruzifix.“ Der liberale Autor fügte dann hinzu: „Man mag das von kirchlicher Seite bedauern (...), aber ins-

³² Henning, Friedrich: „Adler - Farben - Gedenktage“, Beitrag in: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1849 - 1919 - 1949*, Hg. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, o.J. (1989 oder etwas später), S.149-155

gesamt versteht sich die Bundesrepublik (...) eben als *säkularer* Staat und als *säkulare* Demokratie, in der auch nichtchristliche Bürger und Institutionen leben und wirken und ihre Rechte haben.“³³

Die Antwort aus dem Hause Däubler-Gmelin von einem treuen Zuarbeiter seiner Herrin enttäuschte mich ungemein. Der Briefschreiber verwies mit dünnen Worten auf einen Beschluss des BVerfG in dieser Sache und behauptete, damit habe alles seine Richtigkeit. Das ist meines Erachtens völlig unzutreffend. Der Beschluss des 1. Senats des BVerfG datiert bereits vom 17. Juli 1973 und war nur eine von fundamentalistischen Kräften auch noch stark behinderte *Einzelfallentscheidung*. Selbst wenn es sich um eine *Grundsatzentscheidung* gehandelt hätte, müsste sie nach meinem Dafürhalten wegen verschiedener damaliger Absonderlichkeiten, ja Unregelmäßigkeiten und gewandelter heutiger Anschauungen als unbedingt revisionsbedürftig angesehen werden.

Der humanistische Rechtswissenschaftler Erwin Fischer verwies bereits auf diesen geradezu klassischen Fall, der durch eine Jüdin und ihren jüdischen Rechtsanwalt ins Rollen gebracht worden war. Sie wandten sich gegen den Zwang, in einem Gerichtssaal des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu verhandeln, da sich auf dem Richtertisch ein 75 cm hohes Standkreuz befand.³⁴ Dies sahen die Klägerin und ihr Anwalt als Verletzung von Art. 4 GG an. Das Gericht tat so, als seien ihm die Ablehnungsgründe des *christlichen* Hauptsymbols in einem *staatlichen* Gericht unbegreiflich, selbst wenn diese von Juden vorgetragen wurden.

Der Beschwerdeführer rügte: „Die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen sei unvereinbar mit der Pflicht des Staates zu strikter Neutralität. (...) Besonders provozierend sei die Verfassungsverletzung gegenüber Juden, die in Deutschland jahrhundertlang auch unter dem Kruzifix und in dessen - sei es auch verfälschtem oder mißbrauchtem - Geist verfolgt und entwürdigt worden seien. Das Kruzifix im Gerichtssaal demonstriere der in Glaubensfragen besonders schutzwürdigen andersdenkenden Minderheit Diskriminierung und gegebenenfalls auch Demütigung gerade dort, wo neben Toleranz Gleichheit vor dem Gesetz oberstes Gebot sei. (...) Das Kruzifix gehöre im säkularen Staat auch nicht als Schwurkreuz zur Ausstattung von Gerichtssälen, zumal nicht einmal die christliche Lehre das Heranziehen eines Kreuzes bei der Eidesleistung vorschreibe.“³⁵

Völlig unbegreiflich erscheint mir, dass in dem Beschluss des BVerfG vermerkt wurde, eine genau aufgeführte Reihe katholischer und evangelischer Stellen habe „Gelegenheit zur Äußerung erhalten“.³⁶ Haben die *Jenseits*-Agenturen irgendeine allgemeine Kompetenz für die *irdische* Justiz? Warum werden sie geradezu zur Mitwirkung aufgefordert, wo doch ihr Eigeninteresse ein erhebliches Störpotenzial in einer

33 Hervorhebungen wie im Originalbrief

34 Fischer, Erwin: *Trennung von Staat und Kirche, Die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik*, 3., neu bearbeitete Aufl. unter Mitarbeit von G. Härdle, Frankfurt a.M., 1984, Europäische Verlagsanstalt, S.114f.

35 BVerfGE 31, S.368f. - Die jüdische Klägerin und ihr jüdischer Anwalt verstanden nach meiner Überzeugung unendlich mehr vom Buchstaben und Geist des Grundgesetzes als die verbohnten klerikalen Richter, die das Gleichheits*gebot* und Diskriminierungs*verbot* als Verfassungsgrundsatz ganz offensichtlich zugunsten eines militanten exhibitionistischen Katholizismus außer Kraft setzen wollten...

36 BVerfGE 31, S.369

geordneten Rechtssprechung bedeuten kann? Da drängt sich mir der Schluss auf, dass das höchste deutsche Gericht unter dem Christdemokraten Benda das Trennungsgebot von Staat und Kirche gröblich missachtete und damit letztlich selber gegen das Grundgesetz verstieß.

Zur Rechtfertigung und Verharmlosung der auch noch überdimensionierten christlichen Herrschaftszeichen in den Gerichtssälen wurden die haarsträubendsten Scheinargumente von Seiten des damaligen Bundesjustizministers und auch vom Bundesverfassungsgericht unter Benda vorgebracht. Der damalige Bundesminister entblödete sich z.B. nicht, von der „begrenzten Bedeutung des Kreuzes“ zu faseln.³⁷ Wenn diese unübersehbaren religiösen Sinnbilder jedoch wirklich nur eine „begrenzte Bedeutung“ gehabt hätten, müsste man umso mehr an dem Geisteszustand der damaligen vorsitzenden Richter des Obergerichtes Düsseldorf und einiger anderer Kammern zweifeln. Diese starrsinnigen, fundamentalistischen Richter waren nicht einmal gegenüber einem Juden bereit, auf die christlichen Sieges- und Territorialzeichen in ihren Gerichtssälen zu verzichten.³⁸

Das Bundesverfassungsgericht lässt schließlich „im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles“ die Verfassungsbeschwerde des jüdischen Klägers gegen das christliche Sinnbild auf dem Richtertisch zu.³⁹ Wörtlich: „Die Weigerung des Verwaltungsgerichts, eine mündliche Verhandlung in einem Gerichtssaal ohne Kreuz durchzuführen, verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG.“ Das Gericht führt dann in fast kabarettreifer Weise aus, „soweit die Anbringung eines Kreuzes in einem Gerichtssaal nicht lediglich der künstlerischen Ausschmückung des Raumes dient, wird sie im allgemeinen damit gerechtfertigt, es solle demjenigen, der den Eid mit religiöser Beteuerung leistet, ein ‚Schwurgegenstand‘ zur Verfügung gestellt werden“. Es folgt ein Hinweis auf eine entsprechende Entscheidung des durchaus verdächtigen OLG Nürnberg von 1966.⁴⁰

Erwin Fischer bedauert die nur auf den Einzelfall bezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, „weil es die grundsätzliche Frage, ob die Ausstattung von Gerichtssälen mit dem Kruzifix nicht generell und objektiv rechtlich mit dem Prinzip der Neutralität und Nichtidentifikation des Staates kollidiere und daher unzulässig sei, unbeantwortet ließ - eine Frage, die zu bejahen ist.“⁴¹ Das damalige Bundesverfassungsgericht tischte völlig unglaubwürdige Ausreden auf, warum es sich nicht umfassend und ein für

37 BVerfGE 31, S.370

38 BVerfGE 31, S.371

39 Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, dass bei einem Nichtjuden keine „Besonderheiten des Falles“ angenommen worden wären und der Beschwerdeführer gegen das Kruzifix kaum auf Verständnis gestoßen wäre.

40 BVerfGE 31, S.373 - Diese beiden Schutzbehauptungen sind unüberbietbar lächerlich. In welchen *öffentlichen* Räumen, wo die kruzifixverliebten Fundamentalisten ihre Macht austoben, dient das christliche Zentralsymbol nur als „Zimmerschmuck“? Es ist grundsätzlich außerhalb von Museen und Ausstellungen in der Öffentlichkeit *immer* religiöses Herrschafts- und Siegeszeichen und soll vermutlich oft noch zusätzlich - uneingeständenermaßen - als Abwehrzauber gegen alles Böse wirken. Das Märchen vom „Schwurgegenstand“ kann ganz leicht entkräftet werden: ein handliches Kruzifix oder eine mittelgroße Bibel könnten die allermeiste Zeit für die Öffentlichkeit *unsichtbar* in einer Schublade in Griffweite des Richters liegen und dann ausschließlich bei Bedarf herausgeholt und gleich wieder weggelegt werden.

41 Erwin Fischer, ebda., S.115

alle Mal mit der Gesamtproblematik beschäftigen wollte.⁴² Es hätte sich ja unbedingt eingestehen müssen, dass *religiöse Zwangssymbole* in Gerichten eines tatsächlich *weltanschaulich neutralen Staates* gar nicht anders denn als ***Kennzeichen eines fundamentalen Rechtsbruchs*** aufgefasst werden können - aber die untertänigst befragten Bischöfe bedeuteten wohl ganz eifrig, die Kruzifixe müssten unbedingt bleiben, wenn das christliche Abendland nicht untergehen sollte... Andererseits kann das klerikal geknebelte *säkulare* Deutschland des Jahres 2001 weiter raten, ob die geradezu bombastischen Kruzifixe in angeblich weltlichen Tribunalen, die wenigstens *optisch* die Vorstellung von *Kirchen- oder Inquisitionsnachfolgegerichten* geradezu aufdrängen, nicht gleichzeitig Vorboten eines neuen Gottesstaates sind...

5. Der verfassungswidrige Ethikunterricht:

zwangsweiser Ersatz für das freiwillige Fach Religion

Das Grundgesetz und seine kirchentreuen „Exegeten“ in Verwaltung und Justiz betrügen die Leute auch in schamloser Weise hinsichtlich des *fakultativen* schulischen Religionsunterrichts, von dem man sich abmelden kann. Wird das Kind jedoch tatsächlich abgemeldet, kommt es *zwangsweise* in das Ersatzfach eines ***religiösen Tarnunterrichts namens Ethik***, das weitgehend die gleichen Inhalte bietet und nur dürftige Verschleierungsversuche unternimmt. Folgende Absonderlichkeit fiel schon Gerhard Rampp vom Bund für Geistesfreiheit Augsburg auf: „Gerade religiös ausgerichtete Verlage (...) haben Ethikbücher im Programm; mitunter fungieren gar Religionslehrer als Autoren.“ Rampp nennt als besonders auffälliges Beispiel eine Pfarrerin, die „gleichzeitig Öffentlichkeitsbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern“ ist oder war.⁴³

Schon Edgar Baeger bemerkte 1992 in einem äußerst kritischen Aufsatz über „Ethikunterricht als Ersatz für Religionsunterricht?“:⁴⁴ „Der Artikel 3(3) des Grundgesetzes („Niemand darf wegen ... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“) ist in der Praxis das Papier nicht wert, auf dem er gedruckt wurde.“⁴⁵ Baeger weist nach, dass die Einführung des Ethikunterrichts dem zielstrebigem Drängen der Kirchen zu verdanken ist, denn - Zitat aus den *Lutherischen Monatsheften* von 1983 - „unbestritten stand im Vordergrund ihres Interesses an einem Ersatzfach Ethik die Stabilisierung der Teilnehmerzahlen im Religionsunterricht.“⁴⁶ Baeger kommentiert mit größter Schärfe: „Die mit einem Ersatzfach für nicht an einem Religionsunterricht teilnehmenden Schüler geschaffene Konstruktion ist aber der größte Anschlag auf die Religionsfreiheit, der in der Bundesrepublik jemals un-

42 BVerfGE 31, 372

43 *Konfessionslos in der Schule*, ebda., S. 76

44 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 134-157

45 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 137

46 Als ein Kronzeuge wird dann der damalige hessische SPD-Ministerpräsident Holger Börner in einer Rede vor der Synode der Evangelischen Landeskirche zitiert: „Ethikunterricht kann nur dort eingerichtet werden, wo Religionsunterricht tatsächlich angeboten, aber nicht angenommen wird.“ (*Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 143)

ternommen wurde. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber eine Ersatzpflicht nämlich nur dann einführen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, der nachzukommen sich ein Betroffener weigert. - Anders ausgedrückt: *Ersatzpflicht setzt Originalpflicht voraus* (als Beispiel aus einem anderen Bereich: Wehrpflicht begründet Ersatzdienst). Nun kann es aber nach dem Grundgesetz prinzipiell keine Verpflichtung zum Besuch eines Religionsunterrichts geben. Eine solche Forderung gegenüber konfessionsfreien Menschen zu erheben, würde das Ende der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in unserer Republik bedeuten!⁴⁷ Baeger erwähnt in diesem Zusammenhang noch E. Fischer und R. Prewo, die den Ersatzunterricht Ethik ebenfalls als grundrechtswidrig ansehen.

Baeger führt anschließend folgenden Umstand an, der in weiten Schichten der deutschen Bevölkerung ziemlich unbekannt geblieben ist - höchstwahrscheinlich durch die häufig praktizierte Methode der Unterdrückung unerwünschter Nachrichten: „Geradezu beschämend ist es, wenn man heute feststellen muß, daß in Italien und Spanien (...) auf diesem Gebiet mehr Rechtsstaatlichkeit herrscht, als in der Bundesrepublik Deutschland. In Italien hat das höchste italienische Gericht entschieden, daß die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig ist und eine Verpflichtung zum Besuch eines Ersatzunterrichts nicht besteht. In Spanien hat der Erziehungsminister dem Religionsunterricht den Charakter eines Hauptfaches aberkannt und eine Zwangsverpflichtung zum Besuch des Ersatzfaches Ethik abgeschafft.“⁴⁸ Unter Hinweis auf Rainer Prewo schreibt Baeger etwas weiter unten: „Niemals darf eine Bevölkerungsgruppe in einem Staat mit irgendeiner Verpflichtung dafür belastet werden, daß sie bestimmten Religionsgesellschaften *nicht* angehört. (...) Derartige Gesetze könnten nur von Verfassungsfeinden konzipiert werden, denen das Konzept vom Staat als ‚Heimstatt aller Bürger‘ nichts, die Verbreitung ihrer religiösen Ideologie aber alles bedeutet.“⁴⁹

Baeger rät den Kirchenfreien zwar dazu, ihr Recht auf Befreiung der Kinder vom verfassungswidrigen Ethikunterricht vor dem Bundesverfassungsgericht durchsetzen.⁵⁰ Allerdings beschreibt er ein Rechtssystem, das Konfessionslosen und Atheisten in ihrem Kampf um Weltanschauungsfreiheit kaum Vertrauen einflößen kann.⁵¹ Das Elternpaar müsse zunächst den gesamten Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht durchlaufen. Sollte die Klage bis zu dieser letzten Instanz durchgehalten werden können, so walteten dort Richter ihres Amtes, „von denen viele unzweifelhaft parteiisch sind. In den beiden Fällen, in denen bisher eine Verfassungsbeschwerde gegen den Ethikunterricht den mit drei Richtern besetzten Vorprüfungsausschuß erreichte und dann wegen ‚mangelnder Aussicht auf Erfolg‘ abgewiesen wurde, führte in einem Fall ein Richter den Vorsitz, der zuvor als CDU-Innenminister genau das Gesetz mitunterzeichnet

47 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 144

48 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 150f

49 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S.152

50 *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 147f

51 „Von der Schwierigkeit, Recht zu bekommen“, in: *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S.154f

hatte, gegen das die Verfassungsbeschwerde gerichtet war. Im zweiten Fall führte ein Richter den Vorsitz, der kurz darauf, nach Ausscheiden aus dem Amt, den evangelischen Kirchentag leitete.“⁵²

Ich selbst sah mich bereits dreimal genötigt, wegen gravierender Unregelmäßigkeiten im Ethikunterricht meiner beiden minderjährigen Töchter bei der Schulleitung in Forchheim (Oberfranken) und beim bayerischen Kultusministerium vorstellig zu werden. So schrieb ich am 14.4.2000 an die Kultusministerin Hohlmeier einen sechsseitigen Beschwerdebrief unter dem Betreff „*Ethik-Unterricht*“ als *Religionsunterricht unter falscher Firmierung*. Ich begann wie folgt: „Vor einigen Tagen warf ich einen Blick in das ‚Ethik‘-Schulheft meiner elfjährigen Tochter ... Wie groß war nun meine Empörung, als ich meinen schwer wiegenden Verdacht bestätigt fand, dass die CSU den Ethik-Unterricht als Trojanisches Pferd für ihre christlichen Missionierungsbemühungen missbraucht.“ Ich verwarnte mich „in aller Form gegen diesen offenkundigen Bruch des Grundgesetz-Artikels 7. Ich zitiere dazu aus dem *GG-Taschenkommentar* von Seifert/Hönig: „Abs. 2 garantiert das *Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Das Grundrecht stellt sicher, dass niemand zum Besuch dieses Unterrichts gezwungen werden kann.*“⁵³ Da das ‚Ethik-Unterricht‘ genannte obligatorische Ersatzfach (!) in erheblichem Maße die gleichen Inhalte bietet wie der freiwillige Religionsunterricht und sich auch sonst weitgehend an diesem orientiert, handelt es sich hierbei nach unserer Ansicht in Wirklichkeit um einen überwiegend christlichen Tarnunterricht mit Einsprengeln aus anderen irrationalen Weltentwürfen.

Anhand des mir vorliegenden christlich-bayerischen ‚Ethik-Lehrbuchs‘, des Hausaufgabenheftes meiner Tochter und gemäß ihrer Aussagen in mehreren Gesprächen, *findet Christentums-, Kirchen- und Religionskritik in diesem CSU-Ethikunterricht stets mit keiner Silbe statt*. Dass es wertvolle und einflussreiche Menschen oder Ideen geben kann und auch gegeben hat, die in keiner Weise von religiösen Vorstellungen geprägt oder auch nur unterschwellig beeinflusst sind, sieht Ihr klerikaler Ersatzunterricht nach unseren eindeutigen Beobachtungen in keiner Weise vor. Damit steht für uns unbezweifelbar fest, dass die von uns gerügten Charakteristika des von Ihnen zu verantwortenden Ethik-Unterrichts diesen als nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz erscheinen lassen.

Wenn Sie in Ihrem ‚Ethik‘-Schulbuch die christlichen zehn Gebote unkommentiert abdrucken lassen und dann zu allem Überfluss noch einen Lehrer in das religiöse Tarnfach schicken, der katholische Theologie studiert hat (wie das bei unserer Tochter der Fall ist), dann scheint es evident zu sein, dass Ihre Partei mit aller Gewalt wenigstens unterschwellig (christliche) Religionspropaganda betreiben will und ein klerikal-diktatorisches Herrschaftsverständnis haben muss. *Sie und Ihre Partei- und Gesinnungsfreunde würden es andererseits zweifellos entrüstet von sich weisen, wollte man Ihnen zumuten, dass der Religionsunterricht Ihrer Kinder von einem Konfessionslosen oder gar Atheisten abgehalten würde. Es ist offenkundig, dass Sie ständig gegen den gesetzlich verbrieften Gleichheitsgrundsatz verstoßen.*“

⁵² *Handbuch für konfessionslose ...*, ebda., S. 155

⁵³ Seifert/Hönig (Hg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Taschenkommentar*, Baden-Baden, 1991, 4. Aufl., S. 94

Der „für den schulischen Ethikunterricht in Bayern zuständige Fachreferent“ schrieb mir unter dem 30.5.2000 wie folgt: „Leider lassen sowohl die von Ihnen apodiktisch aufgestellten Behauptungen als auch die getroffene Wortwahl an vielen Stellen eine sachgerechte Beantwortung Ihrer Fragen nicht mehr zu.“ Nach Aufzählung einiger pointierter Formulierungen meiner Beschwerde als angebliche Begründung für die Verweigerung einer Antwort schloss der Brief aus München, diese Dinge „zeigen wie vieles andere in Ihrem Brief, dass von dem in Anspruch genommenen kritischen, rationalen oder gar humanistischen Ansatz keine Rede sein kann. Ein näheres Eingehen auf die in Ihrem Schreiben angeschnittenen Fragen würde ein Minimum an Sachlichkeit von Ihrer Seite voraussetzen.“

Bei der Einschulung unserer kleineren Tochter in die „Annaschule“ (Schulen sind hierzulande überwiegend nach „Heiligen“ oder katholischen Geistesgrößen benannt) mussten wir außerordentlich bedauern, dass derselbe Übelstand, den wir bereits vor fünf Jahren im Hinblick auf die ältere Tochter bemängelten, jetzt mit Bezug auf unser zweites Kind erneut virulent geworden war. Ich verfasste also unter dem 1.12.2000 einen Brief unter dem Betreff *Christliche Mission: auch im „Ethikunterricht“!* an den neuen Schulleiter. Ich begann wie folgt: „Sehr geehrter Herr X, uns wird eine ‚Ethiklehrkraft‘ vorgesetzt, die ganz offenkundig bei jeder sich bietenden Gelegenheit *christliche Mission* in der Schule betreibt. Dagegen ist der sogenannte Missionsbefehl bei Mt. 28,19 nach dem bedeutendsten Kirchenkritiker unserer Zeit eine Fälschung. Jesus wollte nur den Juden predigen (Mt. 10,5).“

Frau Y hat auch nach ihren eigenen Worten das rein christliche ‚Kreuz‘ in ihrer Klasse angebracht. Wenn nun eine Lehrkraft dieses ausschließlich *religiöse* Sieges- und Herrschaftszeichen in ihrer Klasse *notgedrungen duldet* - dann hätten wir noch ein gewisses Verständnis dafür angesichts unseres autoritär-klerikalen CSU-Obrigkeitsstaates. Da sie jedoch ganz offenkundig den Standpunkt der bayerischen Landesregierung, die sich ungestraft fortwährend über den höchstrichterlichen ‚Kruzifixbeschluss‘ hinwegsetzt, sogar noch *aktiv unterstützt* - muss man diese Erzieherin in Glaubensfragen besonders kritisch beäugen. (...) Wenn Frau Y nun auch noch zu allem Überfluss wiederholt mit der ganzen Klasse zu Beginn *nichtreligiöser* Unterrichtsstunden christliche Gebete spricht, sehen wir bedauerlicherweise keine andere Möglichkeit, als eine derartige Lehrerin als völlig ungeeignet für den *nichtchristlichen* Ethikunterricht abzulehnen. Auch hier verstärkt sich unser Eindruck weiter, dass es sich wenigstens beim *bayerischen* Ethikunterricht in Wirklichkeit doch bloß wieder um einen *Religionsunterricht unter falscher Flagge* handelt. Ein solcher christlicher Tarnunterricht ist nach unserer festen Überzeugung (...) verfassungswidrig.“

In der Zwischenzeit hatte ich ein gemeinsames Gespräch mit dem Schulleiter und der Ethiklehrerin, beide katholischen Bekenntnisses. Es wurde mir versichert, meine Tochter werde keineswegs christlich indoktriniert. Da ich bereits früher mit Bezug auf die allgegenwärtigen Kruzifixe in der Schule und auch in unserem damaligen Forchheimer *städtischen* Kindergarten immer stärkere Zweifel an hinlänglichen Erfolgsaussichten vor einem bayerischen Verwaltungsgericht hegen musste, zog ich meine bereits einge-

reichten Klagen zurück. Ich fügte mich notgedrungen dem politikklerikalen Gegner in München, der die bestehenden Gesetze unangefochten weitgehend zu seinem Vorteil auslegt - oder Grundrechte der Bundesverfassung einfach hartnäckig missachtet. Vielleicht heißt unser „Rechtsstaat“ ja „Rechtsstaat“, weil die klerikalen *Rechtskonservativen* das Feld beherrschen und die Spielregeln bestimmen, nicht aber unbedingt - wie der Kinderglaube annehmen könnte -, weil hier das „Recht“ herrscht... Wo expansionistische Glaubenskonzerne zusammen mit fundamentalistischen Machtpolitikern nahezu uneingeschränkt das Sagen haben, kann das theoretisch unabhängige Rechtswesen de facto zu einem bloßen Herrschaftsinstrument der „christlichen“ Staatsusurpatoren degradiert werden.

6) Die Glaubensfreiheit eines „Gesundbeters“ als höchstes Menschenrecht?

Im Dez. 1998 erschien eine Sondernummer von PZ, einer Schrift für junge Staatsbürger, mit dem Thema „50 Jahre Grundrechte“. Ein Beitrag erregte meine besondere Aufmerksamkeit, der sich mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG beschäftigte. Die Überschrift lautete im Stile der BILD-Zeitung: „Sie vertrauten auf das Gebet“. Das Ereignis wird mit knappen Worten berichtet: Eine strenggläubige Frau leidet nach der Geburt ihres vierten Kindes unter akutem Blutmangel. Die Schwerkranke und ihr Ehemann gehören der evangelischen Brüdergemeinde an, die lehrt, Krankheiten könnten durch das gemeinsame Gebet der Gläubigen geheilt werden. Das Ehepaar lehnt den ärztlichen Rat ausdrücklich ab, in einem Krankenhaus eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen. Die Gebete erweisen sich als nutzlos, die Frau stirbt. Der Witwer wird wegen unterlassener Hilfeleistung angeklagt und verurteilt.⁵⁴

Für den Bestraften ist die Bibel als Gottes unfehlbares Wort die wichtigste Handlungsanleitung in seinem Leben.⁵⁵ Er wähnt sich im Recht und zieht vor das Bundesverfassungsgericht. Karlsruhe urteilt nach der genannten Zeitschrift wie folgt: „Was Religion ist und was nicht, entscheidet jeder selbst. Religionsfreiheit umfaßt auch die Freiheit, (...) nach den Lehren seines Glaubens zu leben.“ Unser höchstes Gericht argumentiert befremdlicherweise in einem Sinne, der einer absolut gesetzten „Religionsfreiheit“ den Primat über alle sonstigen Menschenrechte zuzuerkennen scheint.⁵⁶ Nach der staatsbürgerlichen Zeitschrift PZ hat der Beschwerdeführer „in einem ‚unzulässigen Konflikt‘ gestanden: Stimmt er einer Hilfestellung zu, verleugnet er seinen Glauben (und den seiner Frau). Tut er das nicht, läuft er Gefahr, wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft zu werden. Daß jemand in eine solche Zwangslage gerät, dürfe das Strafrecht nicht zulassen. *Der Respekt vor der Glaubensüberzeugung habe Vorrang vor Strafverfolgung.*“⁵⁷ Der Gesundbeter,

54 PZ, Hg. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn und Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung, Wiesbaden, Dez. 98, S.30

55 *Handbuch Religiöse Gemeinschaften*, hg. i.A. des Lutherischen Kirchenamtes, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 4. völlig überarbeitete u. erweiterte Auflage, 1993, S.127

56 Dem steht erstaunlicherweise folgender Satz in dem Beschluss des BVerfG offenbar *nicht* entgegen: „Die Glaubensfreiheit ist nicht schrankenlos gewährleistet.“ (BVerfGE 32, S.260). Es wird nämlich anschließend kein Beispiel dafür erwähnt, dass jemand trotz religiöser Motivation für sein Handeln oder Unterlassen bestraft werden könnte. Statt dessen gewinnt man den Eindruck, der Betroffene habe fast unbegrenzte Entschuldigungsgründe, die ihn von Strafe freisprechen.

57 PZ, Dez. 98, S.30 (Hv. K.U.)

der bei seinem Gott auf taube Ohren stieß, bekommt wenigstens beim Bundesverfassungsgericht in jeder nur denkbaren Weise recht! Dieser letztinstanzliche Freispruch erfolgte allerdings bereits am 19.10.1971, worauf aber in dem PZ-Bericht vom Dez. 1998 überraschenderweise rein gar nichts hindeutet!⁵⁸

So wie die Entscheidungsgründe in geraffter Form dargelegt werden, müsste jeder Leser zu der Annahme gelangen, er erhielte einen Freibrief für Taten, die üblicherweise als Vergehen oder Verbrechen eingestuft und mit erheblichen Strafen geahndet werden können. Anscheinend sei die einzige Voraussetzung für Straffreiheit, dass man nachdrücklich unter Hinweis auf angeblich heilige Schriften religiöse Gründe für sein Handeln oder Unterlassen vorbringt. Ich stellte mir also ganz entsetzt folgendes vor: Jemand treibt in einem religiösen Wahn eine Sektengemeinschaft in den kollektiven Selbstmord, der Verursacher kommt jedoch mit dem Leben davon. Dieser ginge dann analog zum Gesundheitsbeter straflos aus, weil „der Respekt vor der Glaubensüberzeugung Vorrang vor Strafverfolgung“ habe.⁵⁹

Der Fall des verwitweten Betbruders erregte damals gewaltiges Aufsehen. Ich hätte angenommen, diese Sache würde jetzt nach mehr als einem Vierteljahrhundert schamhaft totgeschwiegen, und heute entschiede auch im klerikal unterdrückten Deutschland jedes außerbayerische Gericht anders. Wenn jedoch eine halboffizielle staatsbürgerliche Schrift noch Ende 1998 diesem absonderlichen Spruch des BVerfG von Anno Tobak einen Aktualitätswert zubilligt, muss man sich erneut ernsthaft fragen, ob das Wertesystem der Entscheidungsträger und Multiplikatoren unseres Landes nicht teilweise geradezu gottesstaatliche Bezüge aufweist und damit ein antagonistisches Prinzip zu unserer weitgehend säkularen Gesellschaft verkörpert.

In zwei einbändigen GG-Kommentaren fand ich Hinweise auf die sogenannten Gesundheitsbeterprozesse. In dem einen Band wird der Fall mit ganz knappen Worten und ohne Bewertung geschildert - jedoch mit Einschluss der schwachsinnigen Begründung des Beschwerdeführers. Der berief sich auf diesen haarsträubenden Bi-

58 In diesem völlig unkritischen Gesundheitsbeterbericht fehlen leider wesentliche Angaben: das Aktenzeichen, die Reaktion der Öffentlichkeit, ein Hinweis auf das Jahr. Unverständlich erscheint auch das Fehlen jedes Hinweises darauf, dass die roten Roben mit ihrem Beschluss selbst bei zahlreichen Kollegen in der Rechtswissenschaft erheblichen Widerspruch hervorriefen. Der uneingeweihte Leser kann oder soll wohl sogar ein zeitnahes Geschehen annehmen. In Wirklichkeit sprach das Bundesverfassungsgericht sein völlig unverständliches Urteil jedoch bereits vor fast 30 Jahren! Jedem, der regen Anteil an der gesellschaftlich-politischen Entwicklung unseres Landes nimmt, ist aber bekannt, dass auch Karlsruhe mitunter *eigene* Entscheidungen, die schon vor einem Vierteljahrhundert gefällt wurden, in jüngerer Zeit beträchtlich geändert hat.

59 Mir erscheint diese Vorstellung als Ungeheuerlichkeit. Dann könnten auch alle Inquisitoren und Folterknechte noch heute mit uneingeschränktem Verständnis unseres höchsten Gerichts rechnen, da auch sie beweiskräftige Bibelstellen für ihr unmenschliches Tun nennen könnten. - Da ich mehr über die Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts wissen wollte, schrieb ich an den Verlag von PZ und erhielt eine Fotokopie des letztinstanzlichen Urteils. Als ich mich mit der Gedankenwelt der höchsten Richter vertraut machte, glaubte ich wiederholt, ein Satiriker der *Titanik* oder des *Eulenspiegel* habe Exzesse eines gottesstaatlichen Tribunals verspottet oder ein Witzbold habe Gerichtsakten aus dem Anfang des 18. Jhs. ausgegraben und sie als zur Jetztzeit gehörig präsentiert. Dass Verfassungsjuristen eines mitteleuropäischen „Rechtsstaates“ noch im Jahre 1971 zu derartig ungläublichen Schlussfolgerungen gelangen konnten, scheint mir auf einer Stufe zu stehen mit der Ausrufung zweier absurder religiöser Dogmen noch in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

belvers als Handlungsanleitung.⁶⁰ „Ist jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeinde und lasse über sich beten und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen.“⁶¹ - In dem anderen Werk kommt eine deutliche Distanzierung des Kommentators Seifert zum Ausdruck, wenn er schreibt, auch die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit seien nicht schrankenlos, sie fänden „vielmehr zunächst wie alle sonstigen im Wortlaut uneingeschränkten Grundrechte ihre Grenzen an *kollidierenden Grundrechten Dritter*“ (...) Die bürgerlichen Rechte und Pflichten würden durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt, außerdem entbinde „religiös-weltanschauliche Motivation menschlichen Handelns grundsätzlich nicht von der *Beachtung der allgemeinen, für alle geltenden Gesetze*, insbes. nicht von der der Strafgesetze“. Es folgt ein deutlicher Seitenhieb gegen das höchste Gericht: „Das BVerfG will diese Schranken allerdings nicht recht gelten lassen (...) Dem kann jedoch nicht gefolgt werden“. Es schließen sich entsprechende Hinweise auf namhafte Verfassungsjuristen an.⁶²

Sehr ausführlich geht Erwin Fischer auf Prozesse ein, die durch religiöse Fanatiker verursacht wurden, die durch einen kindlich-mittelalterlichen Bibelglauben und die Ablehnung ärztlicher Hilfe den Tod von Angehörigen verantworten mussten. Im Falle des verwitweten Betbruders wurde die Entscheidung nach Darstellung des humanistischen Rechtswissenschaftlers in der juristischen Literatur völlig unterschiedlich bewertet, wobei auch die Extreme völliger Ablehnung und ungeteilter Zustimmung vertreten waren. Ich greife daraus nur die Ansicht des kritischen Listl auf. Dieser erinnert das Karlsruher Gericht an seine eigene Spruchpraxis, wovon die Entscheidung im Gesundbeterfall deutlich abweiche. Früher habe das BVerfG die Meinung vertreten, „wonach Art. 4 GG nicht jeden Aberglauben schütze, sondern nur solche Formen der Religionsausübung, die sich im Rahmen gemeinsamer sittlicher Grundanschauungen der Kulturvölker halten.“⁶³ Fischer erwähnt eine Reihe weiterer Rechtsgelehrter, welche die seltsam theozentrische Weltsicht der roten Roben, ebenfalls mit überzeugenden Gründen, ablehnen⁶⁴.

60 Hesselberger, Dieter: *Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung*, Luchterhand, Neuwied, 11. überarbeitete Auflage, 1999, S.88 (Lizenzausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung)

61 Dieser Bibelvers wird nicht weiter kenntlich gemacht; weder erwähnt ihn die Sondernummer PZ, noch kommt er in dem entsprechenden Beschluss des BVerfG vor.

62 Seifert/Hömig, ebda., S.63 (Kursivdruck im Original). - Das BVerfG verwarf die Rechtsprechung der Vorinstanzen und führte in seiner Begründung u.a. aus: „Wer sich in einer konkreten Situation durch seine Glaubensüberzeugung zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen läßt, kann mit den in der Gesellschaft herrschenden sittlichen Anschauungen und den auf sie begründeten Rechtspflichten in Konflikt geraten. (...) Er sieht sich (...) in eine Grenzsituation gestellt, in der die allgemeine Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in Widerstreit tritt und er fühlt die Verpflichtung, hier dem höheren Gebot des Glaubens zu folgen. Ist die Entscheidung auch objektiv nach den in der Gesellschaft allgemein herrschenden Wertvorstellungen zu mißbilligen, so ist sie doch nicht mehr in dem Maße vorwerfbar, daß es gerechtfertigt wäre, mit der schärfsten der Gesellschaft zu Gebote stehenden Waffe, dem Strafrecht, gegen den Täter vorzugehen. Kriminalstrafe ist - unabhängig von ihrer Höhe - bei solcher Fallgestaltung unter keinem Aspekt (Vergeltung, Prävention, Resozialisierung des Täters) eine adäquate Sanktion.“ Für das Karlsruher Gericht entschuldigt die Berufung auf den Höchsten und die Gebete zu ihm letztlich (fast?) alles; so heißt es gegen Ende seines Beschlusses: „Dem Beschwerdeführer kann nicht vorgeworfen werden, daß er es unterlassen hat, seine Frau entgegen seiner Glaubensüberzeugung zur Aufgabe ihrer damit übereinstimmenden Glaubensüberzeugung zu überreden. Er wußte sich mit ihr durch die Überzeugung verbunden, daß das Gebet zu Gott der ‚bessere Weg‘ sei.“ (BVerfGE 32, S.262f).

63 Fischer fordert, „daß die eine Bluttransfusion ablehnenden Angehörigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.“ Er konzediert: „Das Recht auf Religionsausübung schließt zwar ein - und niemand darf die Betroffenen daran hindern -, für die Gesundung des Angehörigen Gottes Hilfe durch Gebet anzurufen.“ Dann setzt er jedoch mit Entschiedenheit eine Grenze, die das damals fundamentalistisch dominierte BVerfG nicht

Mir als juristischem Laien ist in Verbindung mit dem Gesundheitsbeter noch ein verblüffender Gedanke gekommen, den ich nirgendwo in der konsultierten Fachliteratur auch nur angedeutet fand: der freigesprochene Betbruder wird praktisch einem schuldunfähigen Geisteskranken gleichgestellt! Damit ist möglicherweise im Umkehrschluss auch Entscheidendes über manche Glaubenssysteme gesagt, die Verstand und Psyche erheblich beeinträchtigen, ja dauernd schädigen können. - Mittlerweile sollte sich jeder bewusst machen, dass selbst die Großkirchen nicht mehr vorrangig auf das Gebet vertrauen, wenn es um Erhalt von Macht und Einfluss im Staate geht. Sie setzen gegenüber den Herrschereliten auf Pressionen und „Einwirkungsmöglichkeiten“ jeder Art; gegenüber der Bevölkerung auf propagandistisches Dauertrommelfeuer der Massenmedien sowie gelegentlich auf generalstabsmäßig geplante und durchgeführte Kampagnen mit Hilfe der besten Werbeagenturen - selbst wenn diese für ihre Dienste viele Millionen DM fordern. Der Allmächtige hat zwar noch niemals eine Rechnung verschickt, wird aber augenscheinlich nach dem Verhalten seiner irdischen Statthalter als wesentlich weniger effizient eingeschätzt...

sehen wollte: „Das Grundrecht aus Art. 4 GG schließt jedoch nicht ein, sich auf das Beten zu beschränken und in der Gewißheit oder auch nur im Bewußtsein der Möglichkeit des Todes die medizinisch zwingend gebotene Behandlung abzulehnen, da die Glaubensfreiheit hier auf das insoweit höher zu bewertende Grundrecht auf Leben und Gesundheit stößt und von diesem eingeschränkt wird. Daß das Grundrecht des Art. 4 GG jedenfalls dort seine Grenze findet, wo es um Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen geht, darf nicht nur für Fälle gelten, in denen etwa Verstümmelungen oder gar Tötungen - und sei es mit Zustimmung der Opfer - zum Ritus religiöser Gemeinschaften gehören, ... sondern eben auch für diese sogenannten Gesundheitsbeterfälle.“ (Fischer, ebda., S.138).